Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 61 GSpG

GSpG - Glücksspielgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich des§ 27 Abs. 4,
2. 2.der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des§ 49,
3. 3.der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at